

# **Vereinsatzung des Turn- und Skiclubs Breckerfeld 1877 e.V.**

## **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Farben des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein/ Übungsbetrieb
- § 9 Die Ordnungsgewalt des Vereins

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Rechte der Mitglieder

## **D. Die Organe des Vereins**

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 13a Die Vergütung der Organmitglieder
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der geschäftsführende Vorstand
- § 17 Der erweiterte Vorstand
- § 18 Der Hauptausschuss
- § 19 Der Ehrenrat

## **E. Die Vereinsjugend**

- § 20 Die Vereinsjugend

## **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Abstimmung bzw. Beschlussfassung
- § 24 Der Verein und seine Abteilungen
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftung des Vereins
- § 27 Datenschutz im Verein

## **G. Schlussbestimmung**

- § 28 Gültigkeit der Satzung

# **Satzung des Turn-und Skiclubs Breckerfeld 1877 e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Farben des Vereins**

- 1) Der Verein wurde am 20.07.1877 in Breckerfeld gegründet. Er trägt den Namen Turn- und Skiclub Breckerfeld 1877 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Breckerfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 10253 eingetragen. Er untersteht dabei dem Finanzamt in Schwelm.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Der Verein hat ein eigenes Wappen (Anlage)

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er strebt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege von Leibesübungen an. Des Weiteren unterstützt der Verein die Förderung der Altenhilfe, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.  
Dabei dient er der Erziehung zu sportlicher Gesinnung und Kameradschaft.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von fachlich ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen (Schul-, Sport- und Spielgemeinschaften);
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
  - j) den Betrieb teilverwalteter Sportstätten
- 3) Der Verein betreibt zur Pflege der Leibesübungen u.a. Badminton, Basketball, Leichtathletik, Schwimmen, Skisport und Turnen (Kinder- und Jugendturnen, Männer- und Frauenturnen, Gesundheitssport/ Sport mit Älteren.
- 4) Dementsprechend unterhält der Verein Abteilungen und ist Mitglied von übergeordneten Verbänden, soweit er an Meisterschaften, Pokalspielen oder

Wettkämpfen teilnimmt. Er ist dann an die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände gebunden. Sie werden von ihm anerkannt.

- 5) In Erfüllung des Vereinszweckes - §2 Ziff. 1 bis 3 – kann der Verein für den Betrieb oder zur Erstellung von sportlichen Anlagen im Rahmen der Vermögensverwaltung Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH als Gesellschafter beitreten oder eine solche Gesellschaft gründen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich zweckgebundene Zuschüsse an Übungsleiter, Trainer, Helfer oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband Breckerfeld und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **B. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist insbesondere davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen

Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Kurzzeit-Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Ehrenratsmitgliedern

Des Weiteren unterscheidet der Verein nach

- a) erwachsenen Mitgliedern (vom vollendeten 18. Lebensjahr an),
- b) Kindern und Jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendetem 18. Lebensjahr).

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Kurzzeit-Mitglieder sind Mitglieder für bestimmt erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten.
- 5) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Hauptausschuss. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und können zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen werden. Dort haben sie eine beratende Stimme. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein (§8)
  - durch Streichung der Mitgliedschaft

- durch Tod
  - durch vollständige Beendigung des Vereins
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären. Der form- und fristgerechte Austritt aus dem Verein wird durch eine in Textform verfasste Kündigungsbestätigung durch den Verein an das austretende Mitglied übermittelt. Mit Ablauf des Jahres erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung. Gezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
  - 3) Wird die Frist von 3 Monaten zum Jahresende nicht eingehalten, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Für dieses Jahr sind die gültigen Beiträge zu entrichten.
  - 4) Die Streichung der Mitgliedschaft wird vollzogen, wenn das Mitglied seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
  - 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten/ zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein/ Übungsbetrieb**

- 1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied mit  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Ausschließungsgründe:
  - a) grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins und der Verbände, denen der Verein satzungsgemäß angehört;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und der zu a) genannten Verbände;
  - c) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft und Disziplin innerhalb des Vereins;
  - d) schuldhafte Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung;
  - e) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes.
- 3) Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der ihn innerhalb von 14 Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Ehrenrat zur endgültigen Entscheidung vorlegt.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 7) Mitglieder können vom Übungsbetrieb durch den jeweils verantwortlichen Übungsleiter ausgeschlossen werden, wenn sie seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder während des Übungsbetriebes sich selbst oder Dritte durch ihr Verhalten gefährden. Ein Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann im Nachhinein durch die unter Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen.
- 8) Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so darf das betreffende Mitglied bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen (vgl. Ziffer 4).

## **§ 9 Die Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 EUR
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb wie unter Ziff. 1 § 9.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zudem fällt eine Aufnahmegebühr an. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Ende der Kündigungsfrist (vgl. § 7 Ziff 2) in Textform und durch Aushang an den Sportstätten bekannt zu geben. Die Beitragspflicht ist eine Bringschuld. Die Vorschrift des § 5 II 3 gilt entsprechend.
- 3) Ist die Bestandsfähigkeit des Vereins gefährdet oder kann der Satzungszweck unter § 2 Abs. 2 ff im Besonderen nicht verwirklicht werden, so kann jedes Mitglied zur Umlage herangezogen werden. Über die Höhe und Dauer derselben entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe der Umlage darf dabei nicht den Betrag der jährlichen Beitragslast überschreiten.
- 4) Sind zur Ausübung einer Sportart außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, kann der geschäftsführende Vorstand von den diese Sportart ausübenden Mitgliedern einen zusätzlichen Sonderbeitrag erheben. Der durch den Sonderbeitrag entstandene Sachwert geht entschädigungslos bei Entstehen in das Vereinsvermögen über. Die Höhe eines zusätzlichen Sonderbeitrags darf dabei nicht den Betrag der jährlichen Beitragslast um das Doppelte übersteigen.
- 5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, des Namens und der Anschrift mitzuteilen.
- 6) Einzelheiten zu § 10 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug regelt die Beitragsordnung des TuS Breckerfeld.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.

## **§ 12 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, gemäß Vorstand- und Abteilungsbeschlüssen und entsprechend ihrer Mitgliedschaft in den Abteilungen, an den Übungsstunden des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen oder dem Verein zur Verfügung gestellten Sportstätten und Einrichtungen unter Beachtung der Haus-, Belegungs- und Platzordnung zu benutzen.
- 2) Jedes Mitglied, auch das Kurzzeit-Mitglied, hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Jedes Mitglied vom 14. Lebensjahr an ist berechtigt, Anträge oder Beschwerden zu stellen, sofern sie genügend begründet sind.
- 4) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 5) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 6) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. Auch minderjährige Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 13 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Hauptausschuss
5. Der Ehrenrat
6. Die Jugendversammlung

### **§ 13a Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage weitere Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/ Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

#### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Turn- und Skiklubs Breckerfeld 1877 e.V.. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des Turn- und Skiklubs Breckerfeld 1877 e.V., soweit die Satzungen diese Aufgaben nicht in anderen Organen des Turn- und Skiklubs Breckerfeld 1877 e.V. übertragen hat.
- 2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Die Bestimmungen der Grundsätze der Vereinspolitik,
  - b) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - c) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
  - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes alle zwei Jahre vorzunehmen,
  - f) die Wahl des Ehrenrates alle vier Jahre vorzunehmen,
  - g) die Verabschiedung der durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre in den geraden Kalenderjahren zusammen, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem



Versammlungstermin in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung kann zudem durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung, Vorstandswahlen und Änderung des Vereinszwecks sind davon ausgeschlossen. Eingegangene Anträge sind nach oder mit Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 15 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 Abs. 4.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
  - a) der Hauptausschuss dies beschließt oder
  - b) das Minderheitsrecht es verlangt
- 3) Als Frist für die Einberufung gilt die in § 14 Abs. 4 genannte Frist.
- 4) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Kassenführung verantwortlich.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte und- bzw. befristet Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck erfordert.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 17 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie aus bis zu vier weiteren Personen, zu denen
  - a) ein Jugendvorstand
  - b) dem Sozialwart;
  - c) etwaige weitere Personen gehören können.
- 2) Die unter Abs.1 a-c genannten Personen werden zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Amtsperiode der unter Abs. 1 a-c genannten Personen beträgt zwei Jahre.
- 4) Der erweiterte Vorstand lt. Abs. 1 a-c ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktion wahr, die ein zu erstellender Organisationsplan festlegt.

## **§ 18 Der Hauptausschuss**

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
  - b) den unter § 17 Genannten
  - c) den Abteilungsleitern
- 2) Zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses gehören insbesondere:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und Entgegennahme des Berichts einschließlich des Kassenprüfungsberichts,
  - c) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres,
  - d) Erlass der Vereinsordnungen,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) Bekanntgabe der Abteilungsleiter.
- 3) Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 4) Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Die Tagesordnung soll den Teilnahmeberechtigten des Hauptausschusses mindestens zwei Wochen vorher zugehen.
- 5) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliederversammlung des Hauptausschusses ist eine weitere Hauptausschusssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 6) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in der Sitzung des Hauptausschusses je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend ist.
- 7) Über die Hauptausschusssitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 19 Der Ehrenrat**

- 1) Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Sie werden gemäß § 14 Abs. 2 für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese Mitglieder müssen langjährige Vereinsmitglieder sein, praktische Erfahrungen in der Turn- und Sportbewegung haben und in der Öffentlichkeit ein untadeliges Ansehen genießen.
- 2) Mitglieder des Hauptausschusses, nach § 18 Abs. 1, können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
- 3) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins, sofern der geschäftsführende Vorstand eine Bereinigung nicht erzielt. Ferner trifft er im Beschwerdefall die endgültige Entscheidung über die vom geschäftsführenden Vorstand verhängten Ausschlüsse oder sonstige Maßregelungen.
- 4) Bei Angelegenheiten, in denen Mitglieder des Ehrenrates persönlich betroffen sind, sind sie von den Verhandlungen ausgeschlossen.

## **E. Die Vereinsjugend**

## **§ 20 Die Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Einzelheiten regelt die Jugendverordnung des Vereins.
- 3) Der Jugendvorstand ist Mitglied im erweiterten Vorstand und im Hauptausschuss.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21 Kassenprüfer**

- 1) Zur Überwachung und Überprüfung des Finanzwesens und der Wirtschaftsführung des Vereins sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Hauptausschuss angehören dürfen, von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
- 3) Über das Ergebnis der Prüfung haben Sie dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 5) Die zu prüfende Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen ist an einem - vorher durch den geschäftsführenden Vorstand – festgelegten Tag zu prüfen. Eine zeitversetzte Prüfung der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen ist nicht zulässig.

### **§ 22 Wirtschaftsführung**

- 1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die dem geschäftsführenden Vorstand, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung – in Jahren, in der die Mitgliederversammlung nicht stattfindet, gegenüber dem Hauptausschuss – zur Beratung und dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

### **§ 23 Abstimmung bzw. Beschlussfassung**

- 1) Beschlüsse werden – sofern in der Satzung nicht anders vorgeschrieben – durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 2) Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Wird bei Beschlüssen über Satzungsänderungen eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen.

- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5) Der Auflösungsbeschluss, bei der 70% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, müssen in einer zweiten Versammlung, die mindestens vier Wochen später stattfinden muss, 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Hierbei ist zur Auflösung des Vereins eine  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich. Verbleibt auch diese Versammlung beschlussunfähig, erfolgt mindestens weitere vier Wochen später eine dritte Versammlung. Unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.
- 6) Entsprechendes gilt für einen Vereinszusammenschluss.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an die Stadt Breckerfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## § 24 Der Verein und seine Abteilungen

- 1) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses.
- 2) Neue Abteilungen und Sportgemeinschaften können gegründet werden, soweit hierfür Bedarf ist und der geschäftsführende Vorstand zustimmt. Die Zustimmung des Vorstandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ersetzt werden.
- 3) Sofern eine bestehende Abteilung aufgelöst werden soll, ist die Abteilung vorher anzuhören. Eine Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn die Abteilung selbst der Auflösung mit  $\frac{2}{3}$  (zwei Drittel) Mehrheit in der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung zustimmt.
- 4) Sind zusätzliche Mittel für die Abteilungen erforderlich, so werden sie vom Verein unterstützt. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 25 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 26 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 27 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **G. Schlussbestimmung**

### **§ 28 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen, und tritt ab sofort in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand